

**LEITFADEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG DES
BUNDES FÜR DIE ERBRINGUNG VON SCHIENEN-
GÜTERVERKEHRSLEISTUNGEN IN BESTIMMTEN
PRODUKTIONSFORMEN IN ÖSTERREICH 2023 BIS
2027**

18.12.2025

Zertifiziert nach ISO 9001

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	6
2.	Grundlagen des Förderprogramms.....	7
2.1.	Rechtsgrundlagen der Förderungsgewährung.....	7
2.1.1.	Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“	7
2.1.2.	Förderungsvertrag.....	7
2.1.3.	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.....	7
2.2.	Begriffsbestimmungen.....	8
2.3.	Grundsätze der Förderungsgewährung und der Förderungsabwicklung	10
2.3.1.	Förderungsgeber.....	10
2.3.2.	Laufzeit des Förderungsprogramms.....	10
2.3.3.	Gegenstand der Förderungsgewährung	10
2.3.4.	Art der Förderung.....	11
2.3.5.	Förderungsgeber.....	11
2.3.6.	Förderungsvoraussetzungen	11
2.3.7.	Bemessung der Förderung.....	12
2.3.8.	Verpflichtung zur Publizität	13
2.4.	Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Förderungsvertrags.....	13
3.	förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen.....	14
3.1.	Einzelwagenverkehr (EWW)	14

3.2.	Unbegleiteter Kombierter Verkehr (UKV).....	15
3.3.	Rollende Landstraße (RoLa).....	16
3.4.	Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer	17
4.	Verfahren zur Zuerkennung einer Förderungsgewährung	17
4.1.	Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung	17
4.2.	Antragstellung auf Förderungsgewährung.....	17
4.2.1.	Fristen für die Antragstellung	17
4.2.2.	Grundsätze der Antragstellung	18
4.2.3.	Inhalte der Antragstellung	18
4.3.	Verfahren.....	23
4.3.1.	Ablehnung und Verringerung der Förderung.....	24
5.	Der Förderungsvertrag	25
5.1.	Abschluss des Förderungsvertrags.....	25
5.2.	Inhalte des Förderungsvertrags.....	25
5.2.1.	Vertragsgegenstand.....	25
5.2.2.	Bemessung und Höhe der Förderung.....	26
5.2.3.	Pflichten des Fördernehmers	26
5.2.4.	Vorauszahlung der Förderung	27
5.2.5.	Abrechnung der Förderung durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten	28
5.2.6.	Rückforderung und Einstellung der Förderung	28
5.2.7.	Datenschutz	29
6.	Die Abwicklung des Förderungsvertrags.....	30
6.1.	Abwicklungsstelle.....	30

6.2.	Grundsätze der Datenbereitstellung und Datenaustausch.....	30
6.3.	Meldung der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten).....	30
6.3.1.	Zusätzlich für den UKV erforderliche Behälterdaten	31
6.3.2.	Zusätzlich für den RoLa-Verkehr erforderliche LKW-Daten.....	31
6.4.	Nachweis der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen	31
6.5.	Abrechnung.....	31
6.5.1.	Monatliche Zwischenauswertung	32
6.5.2.	Jahresabrechnung.....	32
7.	Anlagen.....	32
7.1.	Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“	33
7.2.	Abgeltungssätze EWV.....	34
7.3.	Abgeltungssätze UKV	34
7.4.	Abgeltungssätze RoLa.....	34
7.5.	Antragsformular (Förderung für Schienengüterverkehr EWV, UKV, RoLa).....	34
7.6.	Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen / unvereinbaren Förderungen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für Schienengüterverkehr .	34
7.7.	Selbsterklärung Beilage A – Verlustübernahmeverpflichtung für Schienengüterverkehr	34
7.8.	Anlage A - Systembeschreibung EWV	35
7.9.	Anlage B - Systembeschreibung UKV	38

7.10.	Anlage C - Systembeschreibung RoLa	40
7.11.	Bahnstufenschlüsselung.....	42
7.12.	DB 640 – Betriebsstellencode der ÖBB-Infrastruktur AG	42
7.13.	Zugtrassenabrechnungsdaten	43
7.14.	Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW.....	44
7.15.	Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV.....	46
7.15.1.	Meldepflichtige ITE-Daten	48
7.16.	Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa.....	49
7.16.1.	Meldepflichtige LKW-Daten	51
7.17.	Meldepflichtige Kooperationsdaten im EWW, UKV, RoLa.....	52

I. EINLEITUNG

Die Republik Österreich weist einen traditionell vergleichsweise hohen Modal Split zugunsten des Verkehrsträgers Schiene auf. Auch zukünftig strebt die österreichische Verkehrspolitik eine Sicherstellung dieses hohen Schienenanteils am gesamten Verkehrsaufkommen und insbesondere eine konstante Verkehrsverlagerung zum Schienengüterverkehr an. Die sensiblen Landschafts- und Lebensräume der österreichischen Alpenregionen sind von den großen alpenquerenden Verkehrsströmen stark betroffen und die Bevölkerung sollte vor den gegebenen negativen Auswirkungen des Straßengüterverkehrs, wie die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Lärm sowie Staus, möglichst geschützt werden. Darüber hinaus kann durch diese Zielsetzung auch ein Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen europäischen Klimaziele (Vision/Road Map 2050: Reduzierung von 20 % CO₂-Emissionen) geleistet werden.

In der Mitteilung der Kommission betreffend gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen werden bei Vorliegen bestimmter, genau definierter Voraussetzungen Beihilfen an Eisenbahnunternehmen als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen.

Im Rahmen der gegenständlichen Förderungen sollen insbesondere jene Produktionsformen unterstützt werden, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbracht wurde, die aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können. Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auch zukünftig sicherzustellen, sind daher im Rahmen der vorliegenden Richtlinien Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in folgenden Produktionsformen vorgesehen:

1. Einzelwagenverkehr (EWV),
2. unbegleiteter Kombierter Verkehr (UKV) und
3. Rollende Landstraße (RoLa).

Diese Förderungen können grundsätzlich von sämtlichen geeigneten Eisenbahnverkehrsunternehmen, die derartige Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich anbieten (bzw. ein derartiges Angebot beabsichtigen), genutzt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch eine Förderung zu erhalten.

2. GRUNDLAGEN DES FÖRDERPROGRAMMS

2.1. Rechtsgrundlagen der Förderungsgewährung

2.1.1. Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“

Die gegenständliche Förderungsgewährung beruht auf den in den EG-Verträgen diesbezüglich festgelegten Grundlagen. Dementsprechend wurden vom BMIMI Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen erstellt, welche Sonderrichtlinien im Sinn des § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, darstellen. Diese Sonderrichtlinien wurden von der Europäischen Kommission mit Beschluss C(2022) 9935 vom 21.12.2022 genehmigt.

2.1.2. Förderungsvertrag

Die Gewährung dieser Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch Verträge, die zwischen dem BMIMI (als Förderungsgeber) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU – als Förderungsnehmer) geschlossen werden.

2.1.3. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, sind bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen jedenfalls subsidiär anzuwenden.

2.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des gegenständlichen Förderungsprogramms werden unter den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße grundsätzlich folgende Beförderungstechniken verstanden:

Einzelwagenverkehr (EWV): Der Begriff Einzelwagenverkehr bezeichnet die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, die nicht in der Produktionsform von Ganzzügen erfolgt.

Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr (UKV): Der Begriff unbegleiteter Kombiniertes Verkehr bezeichnet jene Transporttechnik,

- bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der intermodalen Transporteinheit (ITE) (z.B. Container, Wechselaufbauten, Sattelaufleger, Mobiler oder ACTS-Container) kommt,
- der überwiegende Teil der zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn bewältigt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird und
- die ITE nicht von einem:r Fahrer:in begleitet werden.

Rollende Landstraße (RoLa): Der Begriff Rollende Landstraße bezeichnet die Beförderung von Lastkraftwagen auf Zügen unter Verwendung von Niederflurwagen mit durchgehender Ladefläche, wobei die Lastkraftwagen selbst auf den Zug auffahren bzw. von diesem herunterfahren.

Abwicklungsstelle: eine Einrichtung, die die Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung der Förderungsverträge im Auftrag des BMIMI durchführt

BMIMI: das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Eisenbahn(verkehrs)unternehmen: jedes nach der Richtlinie 2012/34/EU zugelassene öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen (gemäß RL 2012/34/EU in der geltenden Fassung).

Infrastrukturbetreiber: jede Stelle oder jedes Unternehmen, die bzw. das für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung von Eisenbahninfrastruktur innerhalb eines Netzes sowie für die Beteiligung an deren Ausbau gemäß den von dem EU-Land im Rahmen seiner allgemeinen Politik für den

Ausbau und die Finanzierung der Infrastruktur festgelegten Vorschriften zuständig ist (gemäß RL 2012/34/EU in der geltenden Fassung).

Ganzzüge: Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, welche vom Versandort bis zum Bestimmungsort ohne eine weitere Manipulation dieser Schienenfahrzeuge (z.B. durch Rangieren) erfolgt und welche nicht in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. b und nicht in die Produktionsform der Rollenden Landstraße gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. c der Sonderrichtlinien fällt.

Kombinierter Verkehr: Jene Transporttechnik,

- bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der Transporteinheit (Straßenfahrzeug bzw. umschlagbarer Transportbehälter) kommt und
- der überwiegende Teil der zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn bewältigt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird.

Der Begriff „Kombinierter Verkehr“ umfasst somit sowohl den unbegleiteten Kombinierten Verkehr als auch die Rollende Landstraße.

umschlagbare Transportbehälter: Transportbehälter, die nach den einschlägigen Bestimmungen als intermodale Transporteinheit (ITE) im intermodalen Kombinierten Verkehr zugelassen und wie folgt definiert sind:

- Container (Großcontainer) sind intermodale Transporteinheiten mit besonderer Stabilität, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät an den Eckbeschlägen erfasst werden und durch eine Typ-Zertifizierung (z.B. CSC-Zulassungsbescheinigung) als Container zugelassen sind.
- Wechselaufbauten sind von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs lösbare Transporteinheiten, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät erfasst werden.
- Sattelaufleger sind Anhänger, die nach Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt sind, mit Sattelkraftfahrzeugen auf der Straße gezogen zu werden und mittels Kran oder Mobilgerät umgeschlagen werden können.
- Mobiler und ACTS-Container sind von speziell ausgerüsteten Lastkraftwagen lösbare Transportbehälter, die einen Horizontalumschlag auf ein Schienenfahrzeug ohne Kran oder Mobilgerät erlauben.

Kooperation bei der Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen: bei der Erbringung der Schienengüterverkehrsleistung arbeiten mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Grundlage einer zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung in der Weise zusammen, dass ein Teil einer bestimmten Schienenbeförderung auf einer in dieser Vereinbarung festgelegten Schieneninfrastruktur in Österreich durch ein bestimmtes kooperierendes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt wird.

2.3. Grundsätze der Förderungsgewährung und der Förderungsabwicklung

2.3.1. Förderungsgeber

Förderungsgeber ist die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

2.3.2. Laufzeit des Förderungsprogramms

Das Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, läuft vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2027.

2.3.3. Gegenstand der Förderungsgewährung

Die Förderung bezieht sich auf die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen

1. des Einzelwagenverkehrs,
2. des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
3. der Rollenden Landstraße.

Für einen Beförderungsfall kann nur eine Förderung nach einer der in Z 1 bis Z 3 genannten Beförderungsleistungen gewährt werden, sodass eine Mehrfachförderung jedenfalls ausgeschlossen bleibt.

Keine Förderung wird gewährt für:

1. Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs, wenn dieser in der Durchfuhr erfolgt.
2. Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Ganzzugsverkehrs.
3. Schienengüterverkehrsleistungen mit unbeladenen Schienenfahrzeugen bzw. mit Schienenfahrzeugen, die nicht zur Güterbeförderung vorgesehen sind (z.B.: auf eigenen Rädern rollende Baumaschinen, Personenwagen usw.).

2.3.4. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Förderung im Sinne des § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. I Z I der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, gewährt.

2.3.5. Förderungswerber

Die Förderung kann von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, beantragt werden.

Antragsberechtigte sind dementsprechend

- Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dazu berechtigt sind, auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Schieneninfrastruktur Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr zu erbringen sowie
- Eisenbahnverkehrsunternehmen, die über eine Genehmigung im Sinne der Richtlinie 95/18/EG des Rates sowie über eine Sicherheitsbescheinigung Teil A gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verfügen und die eine Sicherheitsbescheinigung Teil B gemäß Richtlinie 2004/49/EG für Verkehrsleistungen in Österreich zumindest beantragt haben.

2.3.6. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich sind:

1. die Antragstellung gemäß Pkt. 4
2. die Beachtung der relevanten Bestimmungen über die förderfähigen Verkehrsleistungen gemäß Pkt. 3
3. der Abschluss eines konkreten Förderungsvertrags gem. Pkt. 5
4. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich in einem im Förderungsvertrag festgelegten System in der Produktionsform
 - 4.1. des Einzelwagenverkehrs,
 - 4.2. des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
 - 4.3. der Rollenden Landstraße.

2.3.7. Bemessung der Förderung

Die Bemessung der Förderung erfolgt gesondert für jede Produktionsform der Schienengüterverkehrsleistung wie folgt:

1. Einzelwagenverkehr:

Im EWW wird die Förderung je in Österreich befördertem Nettotonnenkilometer berechnet, nach Verkehrsart (Inland bzw. Einfuhr/Ausfuhr), nach Hauptlauf zwischen den Knoten, Vor- und Nachlauf zwischen Knoten und Versand- bzw. Empfangsbedienstellen (first bzw. last mile) differenziert und nach Entfernungsklassen gestaffelt.

2. Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr:

Im UKV wird die Förderung je transportierter ITE berechnet, wobei die Höhe der Förderung je nach Größe und Gewicht der ITE, nach zurückgelegter Entfernung auf der Schiene in Österreich sowie den auf der jeweiligen Strecke erforderlichen Produktionsbedingungen (Bergstrecken, Maritim Nord) variiert.

3. Rollende Landstraße:

Bei der RoLa wird die Förderung je transportiertem LKW berechnet, wobei die Höhe der Förderung je in Österreich genutzter Verkehrsachse und erforderlichenfalls gestaffelt nach Tag- bzw. Nachtverkehr variiert.

Details betreffend Förderungsbemessung sind den Anhängen der Sonderrichtlinien zu entnehmen. Die förderungsrechtlichen Obergrenzen sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind in den Verträgen jährliche Höchstgrenzen für die Abgeltungsbeträge vorzusehen.

Um die Einhaltung der Förderungsintensitäten sicherzustellen, wird durch die Abwicklungsstelle jährlich eine ex-post Kontrolle durchgeführt. Die Förderungsnehmer sind verpflichtet, bei der ex-post Kontrolle mitzuwirken und im Bedarfsfall zusätzliche Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

2.3.8. Verpflichtung zur Publizität

Die für das Förderungsprogramm relevanten Bestimmungen (Anlage 7.1) und die jeweils zur Anwendung kommenden Förderungssätze (Anlage 7.2 bis Anlage 7.4) werden im Internet veröffentlicht.

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem im Rahmen dieses Förderungsprogramms ein Förderungsvertrag geschlossen wurde, ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Form darüber und über das Ausmaß der gewährten Förderung zu informieren. Nähere Bestimmungen darüber sind im jeweiligen Förderungsvertrag enthalten (siehe Pkt. 5.).

2.4. Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Förderungsvertrags

Mit der Abwicklung des Subprogramms zur Gewährung von Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) beauftragt.

Für die im Rahmen dieses Programms gewährten Förderungen hat die Abwicklungsstelle eine Evaluierung durchzuführen, die insbesondere überprüft, ob der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg (insb. Beitrag zur Aufrechterhaltung bzw. Stabilisierung des Transportvolumens hinsichtlich der Förderobjekte) erreicht wurde.

Darüber hinaus sind bis spätestens **15. Juni** des jeweiligen Jahres Zwischenberichte von der Abwicklungsstelle an das BMIMI vorzulegen.

3. FÖRDERFÄHIGE SCHIENENGÜTERVERKEHRSLEISTUNGEN

3.1. Einzelwagenverkehr (EWW)

Einzelwagenverkehr ist nur dann förderfähig, wenn die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, welche in einem zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vereinbarten System des Einzelwagenverkehrs erfolgt. Dieses System hat aus folgenden Komponenten zu bestehen:

1. definierte **Abfertigungsstellen** in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen die Ladung von einzelnen Schienenfahrzeugen zur Beförderung angenommen und/oder von der Beförderung abgeliefert wird;
2. definierte **Knotenpunkte** in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in denen beladene Schienenfahrzeuge, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, von einem Zug auf einem anderen Zug übergehen;
3. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, in das Ausland bzw. vom Ausland durchgeführt wird;
4. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, mit denen die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden zwischen den in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Abfertigungsstellen, Knotenpunkten und Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;
5. gegebenenfalls weitere definierte Knotenpunkte in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in denen beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen von Kooperationspartnern übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden (**Kooperationspunkte**).

3.2. Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr (UKV)

Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr ist nur dann förderfähig, wenn die Schienenbeförderung von umschlagbaren Transportbehältern in einem zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vereinbarten System des UKV erfolgt, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:

1. definierte **Terminals** in Österreich, welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen ein umschlagbarer Transportbehälter von einem Wasser- oder Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug, von einem Schienenfahrzeug auf ein Wasser- oder Straßenfahrzeug oder von einem Schienenfahrzeug auf ein anderes Schienenfahrzeug geladen wird;
2. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche umschlagbare Transportbehälter, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge ver- bzw. entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;
3. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von umschlagbaren Behältern zwischen oder von den in Ziffer 1 genannten Terminals oder von den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten zu den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;
4. gegebenenfalls definierte Betriebsstellen der öffentlichen Schieneninfrastruktur, an welchen mit umschlagbaren Behältern beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in Ziffer 1 genannten Terminals von **Kooperationspartnern** übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden.

Die Förderung erhalten nur solche UKV-Verkehre, für die zumindest ein Straßenvor- bzw. -nachlauf erfolgt (siehe dazu auch Artikel 5 Z 1 lit. b bzw. Artikel 5 Z 2 lit. f der Sonderrichtlinien). Reine Werksverkehre, für die außerhalb eines Werksgeländes weder ein Straßenvorlauf noch ein Straßennachlauf erfolgt, sollen keine Förderung erhalten.

Daraus ergeben sich für eine Förderungsgewährung im UKV-Transport folgende Voraussetzungen:

1. im bilateralen Verkehr findet von oder zu einem Terminal zumindest ein Straßenvorlauf oder ein Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird;
2. im Inlandsverkehr findet zumindest von oder zu einem Terminal ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen in Österreich durchgeführt wird;
3. im Transitverkehr findet zumindest unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Schienenbeförderung ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird.

Sind diese Voraussetzungen des durchgeführten Straßenvorlaufs bzw. Straßennachlaufs nicht gegeben, ist eine Gewährung der Förderung für den hierfür geltend gemachten UKV-Transport nicht zulässig.

3.3. Rollende Landstraße (RoLa)

Schienenverkehrsleistungen der Rollenden Landstraße sind nur dann förderfähig, wenn die Schienenbeförderung von Lastkraftwagen in einem zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vereinbarten System der RoLa erfolgt, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:

1. definierte **Terminals** in Österreich (und im Ausland), welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs mit eigener Kraft zum Zwecke des Schienentransports auf Schienenfahrzeuge auffahren oder von Schienenfahrzeugen abfahren;
2. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;
3. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, zwischen den in Ziffer 1 genannten Terminals und/oder in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;
4. Im RoLa-Zugverband ist ein Begleitwagen für die Fahrer:innen mitzuführen.

3.4. Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer

Werden Schienengüterverkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Förderungsnehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies im Förderungsvertrag ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Förderungszuscheidung als vom Förderungsnehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in einer Beilage zum Förderungsvertrag (Verzeichnis der Subauftragnehmer) anzuführen.

4. VERFAHREN ZUR ZUERKENNUNG EINER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG

Die Zuerkennung bzw. die Inanspruchnahme einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen kann nur im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entsprechenden Förderungsvertrags zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber erfolgen, welcher vom Förderungswerber über die Abwicklungsstelle zu beantragen ist.

4.1. Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung

Der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle veröffentlichen auf deren jeweiligen Internetseiten einen Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung. In diesem Aufruf werden alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen, Formulare und Fristen verlautbart.

4.2. Antragstellung auf Förderungsgewährung

4.2.1. Fristen für die Antragstellung

Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Abschlusses der Förderungsverträge können diesbezügliche Anträge innerhalb der im Aufruf genannten Frist bei der Abwicklungsstelle eingereicht werden. Die allenfalls daraus resultierenden Förderungsverträge können frühestens mit 01.01.2026 in Kraft treten und laufen bis 31.12.2026.

4.2.2. Grundsätze der Antragstellung

Für die Antragstellung sind die im Zuge des Aufrufs von der Abwicklungsstelle veröffentlichten Formulare zu verwenden (siehe Anlagen Pkt. 7.) Alle zur Antragstellung erforderlichen Daten sind grundsätzlich in elektronischer Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln. Der Originalantrag ist zusätzlich mit allen notwendigen firmenmäßig gefertigten Beilagen in einfacher Ausfertigung per Post an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

4.2.3. Inhalte der Antragstellung

Der Förderungsantrag bzw. der Antrag auf Änderung eines im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien bereits bestehenden Förderungsvertrags hat jedenfalls folgende Angaben/Unterlagen zu enthalten:

1. Angaben über den Förderungswerber bzw. im Falle von Kooperationen über die Kooperationspartner.
2. Im Falle von Kooperationen ist zusätzlich anzuführen, auf welche Art und Weise die Kooperation durchgeführt wird.
3. Zeitraum, für den das jeweilige definierte System vom Förderungswerber aufrechterhalten wird.
4. Transportmenge, die voraussichtlich während des Zeitraums jährlich im jeweiligen System vom Förderungswerber erbracht wird.
5. Allenfalls von Dritten für die Erbringung der gegenständlichen Schienengüterverkehrsleistung gewährte Förderungen.

Jene Antragsteller, die das erste Mal einen Förderungsantrag stellen, haben zusätzlich zu den oben genannten Angaben noch folgende Angaben anzuführen:

Eine Beschreibung der Systeme für Schienengüterverkehrsleistungen, für die das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen Förderungen in Anspruch nehmen möchte

1. in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs (Anlage 7.8)
2. in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs (Anlage 7.9)
3. in der Produktionsform der Rollenden Landstraße (Anlage 7.10)

In den Beschreibungen der Systeme ist die für die jeweiligen Relationen (inklusive Terminals bzw. Abfertigungsstellen) geplante Anzahl der Zugfahrten je Jahr mit den jeweils geplanten Zugparametern (Länge, Gewicht, Verkehrszeit) anzugeben.

4.2.3.1. Systembeschreibung EWW

In der Systembeschreibung des EWW sind alle jene in Anlage 7.8 beschriebenen Komponenten des vom Förderungswerbers geplanten Systems dargestellt mit denen der Förderungswerber beabsichtigt förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen im EWW auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des EWW-Systems vom Förderungswerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- I. als Abfertigungsstellen definierte Betriebsstellen in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen die Ladung von einzelnen Schienenfahrzeugen zur Beförderung angenommen und/oder von der Beförderung abgeliefert wird mit folgenden Angaben:
 - I.1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - I.2. Code der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG, der für den Zuglauf relevant ist,
 - I.3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
2. (gegebenenfalls) als **Kooperationspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, in denen beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in lit. a) genannten Abfertigungsstellen von Kooperationspartnern übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden mit den Angaben wie für lit. b) sowie den Namen des kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmens.

3. als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen, die an den in lit a) genannten Betriebsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, in das Ausland bzw. vom Ausland durchgeführt wird mit folgenden Angaben:
 - 3.1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 3.2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 3.3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
 - 3.4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübertrittspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).

4.2.3.2. Systembeschreibung UKV

In der Systembeschreibung des UKV sind alle jene in Anlage 7.9 beschriebenen Komponenten des vom Förderungswerber geplanten Systems dargestellt mit denen der Förderungswerber beabsichtigt förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen im UKV auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des UKV-Systems vom Förderungswerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- I. als **Terminals** definierte Betriebsstellen in Österreich, die über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welche ein umschlagbarer Transportbehälter von einem Wasser- oder Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug, von einem Schienenfahrzeug auf ein Wasser- oder Straßenfahrzeug oder von einem Schienenfahrzeug auf ein anderes Schienenfahrzeug geladen wird mit folgenden Angaben:
 - I.1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - I.2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - I.3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,

2. als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche umschlagbare Transportbehälter, welche in den in lit. a) genannten Betriebsstellen auf Schienenfahrzeuge ver- bzw. entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden mit folgenden Angaben:
 - 2.1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 2.2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 2.3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
 - 2.4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübertrittspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).

Die Systembeschreibung UKV hat im Aufbau, Gliederung und Inhalt der Datenstruktur gemäß Anlage Pkt. 7.9 „Anlage B - Systembeschreibung UKV“ zu erfolgen.

4.2.3.3. Systembeschreibung RoLa

In der Systembeschreibung RoLa sind alle jene in Anlage 7.10 beschriebenen Komponenten des vom Förderungswerber geplanten Systems dargestellt mit denen der Förderungswerber beabsichtigt förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen im RoLa-Verkehr auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des RoLa-Systems vom Förderungswerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- I. als **Terminals** definierte Betriebsstellen in Österreich und im Ausland, welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs mit eigener Kraft zum Zwecke des Schienentransports auf Schienenfahrzeuge auffahren oder von Schienenfahrzeugen abfahren mit folgenden Angaben:
 - I.1. Name der im Ausland gelegenen Betriebsstelle,
 - I.2. Name der in Österreich gelegenen Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - I.3. Code der in Österreich gelegenen Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,

- I.4. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
2. als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs, welche in den in lit. a) genannten Betriebsstellen auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden, mit folgenden Angaben:
 - 2.1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 2.2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 2.3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
 - 2.4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübertrittspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).
3. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs, welche in den in lit. a) genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, zwischen den in lit. a) genannten Betriebsstellen (Terminals) und/oder in lit. b) genannten Betriebsstellen (Grenzübertrittspunkten) durchgeführt wird mit folgenden Angaben:
 - 3.1. Zugnummer,
 - 3.2. Code des Betreibers der in Österreich befahrenen Schieneninfrastruktur gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 3.3. Name der zuglaufausgehenden Betriebsstelle gem. lit. a) im Ausland,
 - 3.4. Betriebsstelle gem. lit. b), an der der Zug in Österreich eintritt mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
 - 3.5. zuglaufausgehende Betriebsstelle gem. lit. a) in Österreich mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,

- 3.6. zuglaufende Betriebsstelle in Österreich mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
- 3.7. Betriebsstelle gem. lit. b), an der der Zug aus Österreich austritt mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
- 3.8. Name der zuglaufenden Betriebsstelle gem. lit. a) im Ausland,
- 3.9. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
- 3.10. Verkehrstag des Zuges (unter Angabe des entsprechenden Verkehrstagesbitmusters gemäß Anlage 7.13),
- 3.11. Angabe, ob die Zufahrt ausschließlich umschlagbare Transportbehälter in der Durchfuhr transportiert.

Die Systembeschreibung RoLa hat im Aufbau, Gliederung und Inhalt der Datenstruktur gemäß Anlage Pkt. 7.10 „Anlage C - Systembeschreibung RoLa“ zu erfolgen.

4.3. Verfahren

Die Abwicklungsstelle prüft alle Förderungsanträge auf die Rechtzeitigkeit des Einbringens, Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, Förderfähigkeit der angegebenen Verkehrsleistungen und Plausibilität der vom Förderungswerber gemachten Angaben. Über Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich entscheidet auf Vorschlag der Abwicklungsstelle das BMIMI. In diesem Zusammenhang wird ein Förderungsvertrag gemäß § 24 ARR 2014 abgeschlossen, der frühestens mit 1. Jänner des Jahres, auf das sich die Antragstellung bezieht, in Kraft tritt. Dies gilt für beantragte Änderungen bereits bestehender Förderungsverträge sinngemäß.

Wird eine Förderungsgewährung zuerkannt, wird dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle mit der schriftlichen Verständigung ein entsprechender Entwurf eines Förderungsvertrags übermittelt.

Vor Abschluss des Förderungsvertrags überprüft die Abwicklungsstelle durch Angaben des Förderungswerbers, ob dem Förderungswerber von Dritten für die Erbringung der gegenständlichen Schienengüterverkehrsleistung Förderungen gewährt wurden und führt eine Abfrage im Transparenzportal durch. Die Förderungen gemäß SGV-Subprogramm Säule 1 und SGV-Subprogramm Säule 2 sind voll kumulierbar.

4.3.1. Ablehnung und Verringerung der Förderung

Das BMIMI kann Förderungsansuchen ablehnen

1. die die Beförderung auf solchen Schieneninfrastrukturen enthalten, deren Weiterbetrieb nicht mehr vorgesehen ist
2. von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 und 24 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-LL)
3. von Unternehmen gegen die eine offene Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission besteht (aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind die EU - Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Auszahlung einer Förderung an ein Unternehmen auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere Förderung, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat)
4. bei Förderungsanträgen, die nicht termingerecht erfolgt sind

Über die begründete Ablehnung eines Antrags auf Förderungsgewährung für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen wird der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle schriftlich verständigt.

Im Falle einer sonstigen Förderung durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien Förderungen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Förderung in Abzug gebracht. Bei der Einreichung nach diesem Förderungsprogramm sind vom Förderungswerber Angaben über weitere beantragte und erteilte Förderungen zu machen. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug allenfalls nach diesem Förderungsprogramm zugewiesener Mittel.

Werden die für dieses Förderungsprogramm vorgesehenen budgetären Mittel gekürzt bzw. nicht mehr weiter bereitgestellt, behält sich das BMIMI vor, die Abgeltungssätze zu kürzen. Bei bereits abgeschlossenen Förderungsverträgen können die Abgeltungssätze mit entsprechender Vorlaufzeit reduziert werden, wobei diese Reduzierung gleichermaßen auf alle Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer angewendet wird. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Förderungsverträgen enthalten.

5. DER FÖRDERUNGSVERTRAG

5.1. Abschluss des Förderungsvertrags

Der Förderungsvertrag wird von der Abwicklungsstelle vorbereitet und zwischen BMIMI und Förderungsnehmer abgeschlossen.

5.2. Inhalte des Förderungsvertrags

5.2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Förderungsvertrags ist die Gewährung von Förderungen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (§ 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 in der Folge „ARR 2014“).

5.2.1.1. Förderungsgewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmern

Werden die im Förderungsvertrag beschriebenen Verkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Förderungsnehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies im Förderungsvertrag ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Förderungszuscheidung als vom Förderungsnehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in einer Beilage zum Förderungsvertrag (Verzeichnis der Subauftragnehmer) anzuführen.

5.2.1.2. Förderungsgewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer im KV

Wird der Schienentransport von mehreren trassenbestellenden Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form von aufeinander folgenden (nicht durch einen Terminalumschlag abgrenzbaren) Zugfahrten durchgeführt, ist eine Förderungszuscheidung für die jeweiligen einzelnen Zugfahrten alleine nicht zulässig. In diesem Fall einer KV-Transportdurchführung mittels Subauftragnehmer durch mehrere trassenbestellende Eisenbahnverkehrsunternehmen kann die dafür anfallende Förderung nur durch eines der beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen (Auftraggeber) einmalig für die gesamte Transportstrecke geltend gemacht werden. Eine Förderungszuscheidung kann nur dann erfolgen, wenn die im Förderungsvertrag genannten Angaben der Abwicklungsstelle vorliegen. Die Aufteilung der dem

Förderungsnehmer zugeschiedenen Förderung obliegt in diesem Fall den kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen.

5.2.2. Bemessung und Höhe der Förderung

Die Bemessung der dem Förderungsnehmer zustehenden Förderung erfolgt nach den in den Sonderrichtlinien „Förderungsprogrammprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ genannten Förderungssätzen für vom Förderungsnehmer während der Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags tatsächlich erbrachte Schienenbeförderungsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenladungsverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße.

Aufgrund der unter Punkt 7.8 bis 7.10 angeführten Anlagen je Kalenderjahr beabsichtigten Verkehrsleistung ergibt sich für den Förderungsnehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Förderungsbeträge (je Kalenderjahr), die im Rahmen der budgetären Planung und Abwicklung der Förderung berücksichtigt wird.

5.2.3. Pflichten des Förderungsnehmers

5.2.3.1. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Für die Dauer des Förderungsvertrags hat der Förderungsnehmer alle zur Erbringung der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und gegenüber der Abwicklungsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen (v. a. aufrechte Verkehrsgenehmigung und Sicherheitsbescheinigung Teil B).

5.2.3.2. Information an den Kunden über förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen

Der Förderungsnehmer wird vertraglich verpflichtet werden, seine Kunden über die nach den Bestimmungen des Förderungsvertrags vom Förderungsgeber gewährten Förderungen und deren Ausmaß zu informieren. Dieser Informationspflicht ist wie folgt nachzukommen:

1. Die Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 9935 vom 21.12.2022 ist vom Förderungsnehmer samt den darin enthaltenen Anhängen und Abgeltungssätzen auf dessen Unternehmenspräsentation im Internet (Website) allen potentiellen Kunden mit dem Hinweis zugänglich zu machen, dass der Förderungsnehmer mit dem BMIMI einen diesbezüglichen Förderungsvertrag abgeschlossen hat.
2. In vom Förderungsnehmer ausgestellten Rechnungen, die förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen zum Gegenstand haben, ist möglichst über das Ausmaß der auf die abgerechnete Beförderungsleistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags anfallenden Förderung zu informieren. Jedenfalls muss die Rechnung eine Information enthalten, dass die Förderung in der Kalkulation berücksichtigt wurde.

5.2.3.3. Aufzeichnungs- Melde- und Auskunftspflichten

Der Förderungsnehmer wird im Vertrag verpflichtet werden

1. zum Nachweis der Erbringung der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen fristgerecht die Ist-Betriebsdaten gem. Anlagen 7.13 bis 7.17 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln bzw.
2. eine Kontrolle der Abwicklung der Förderungsverträge - unter anderem durch seine Zustimmung zur Übermittlung von förderrelevanten Betriebsdaten vom Betreiber der Schieneninfrastruktur an die Abwicklungsstelle - zu ermöglichen und
3. die Abwicklungsstelle über allfällige weitere beantragte bzw. in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Unterstützungen Dritter umfassend und vollständig zu informieren.

5.2.4. Vorauszahlung der Förderung

Dem Förderungsnehmer kann auf Antrag eine monatliche Vorschusszahlung überwiesen werden. Die Höhe dieser Vorschusszahlung beträgt maximal 80 % eines Zwölftels der geschätzten voraussichtlichen jährlichen Förderung.

Die gänzliche Auszahlung der Fördersumme findet nach erfolgter Abrechnung statt.

Die Auszahlung der Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistung nicht gewährleistet erscheinen lassen bzw. wenn die im Förderungsvertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Förderungsnehmers nicht eingehalten werden.

Aus budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Förderungsnehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch.

5.2.5. Abrechnung der Förderung durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten

Anhand der vom Förderungsnehmer zu übermittelnden Daten zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erstellt die Abwicklungsstelle bis zum 25. des zweitfolgenden Monats eine Zwischenauswertung für ein Kalendermonat.

Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte Zwischenauswertung nicht binnen drei Wochen vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird diese als Abrechnung für diesen Monat außer Streit gestellt.

Wenn der Förderungsnehmer nicht innerhalb der angegebenen Frist die zur Abrechnung der Förderung zu übermittelnden Ist-Betriebsdaten der Abwicklungsstelle vorlegt bzw. nicht in geeigneter und dokumentierter Form um Fristverlängerung ansucht, kann die Förderung gekürzt bzw. annulliert werden. Die allenfalls bereits erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wiedereingezogen werden.

5.2.6. Rückforderung und Einstellung der Förderung

Der Förderungsnehmer wird im Vertrag verpflichtet werden, die erhaltene Förderung entsprechend der schriftlichen Aufforderung zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung noch nicht ausbezahlter Förderungen erlischt, wenn

1. der Förderungsgeber oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. der Erhalt bzw. die Beantragung von anderen Beihilfen bzw. Förderungen verschwiegen wurden, oder

3. sonstige Auflagen oder Bedingungen des Förderungsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden bzw. Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, oder
4. der Förderungsnehmer vorgesehene Daten nicht übermittelt, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
5. der Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vorgesehene Prüfungen be- oder verhindert oder
6. die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
7. nach den Bestimmungen des Förderungsvertrags unverzüglich zu erstattende Meldungen unterblieben sind, oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
9. festgelegte Förderungshöchstgrenzen überschritten werden oder
10. von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.

Der allfällige Rückzahlungsbetrag wird mit dem nach § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sinngemäß anzuwendenden Zinssatz ab dem Datum der Auszahlung des Betrages an den Förderungsnehmer verzinst.

5.2.7. Datenschutz

Der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle verarbeiten sämtliche im Zusammenhang mit der gewährten Förderung anfallenden Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, im Hinblick auf personenbezogene Daten somit iSd Datenschutzgesetzes, DSG (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF) bzw. der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016). Einzelheiten regeln die Sonderrichtlinien sowie der jeweilige Förderungsvertrag.

6. DIE ABWICKLUNG DES FÖRDERUNGSVERTRAGS

6.1. Abwicklungsstelle

Die Abwicklung des Förderungsvertrags obliegt im Auftrag des BMIMI der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH). Als Abwicklungsstelle hat die SCHIG mbH die Kontrolle der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen sowie die Abrechnung der dafür nach den Bestimmungen des Förderungsvertrags zu gewährenden Förderungen durchzuführen.

6.2. Grundsätze der Datenbereitstellung und Datenaustausch

Die für die Kontrolle der Leistungserbringung und Abrechnung erforderlichen Angaben sind der Abwicklungsstelle hinsichtlich der vom Förderungsnehmer tatsächlich erbrachten, für die Förderungsbeurteilung relevanten Betriebsleistungen in elektronischer Form in einem im Förderungsvertrag festgelegten Datenformat zu übermitteln. Gegebenenfalls können relevante Daten, soweit dies möglich ist, der Abwicklungsstelle vom Infrastrukturbetreiber automatisiert zur Verfügung gestellt werden.

Die Übermittlung dieser für die Kontrolle und Abrechnung relevanten Ist-Betriebsdaten an die SCHIG mbH hat bis spätestens 10. des zweitfolgenden Monats zu erfolgen.

6.3. Meldung der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)

Alle tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen sind der Abwicklungsstelle bis spätestens am 10. des zweitfolgenden Monats in der Struktur gemäß Anlagen 7.14 bis 7.17 zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf Wagenebene).

Bei der Erstellung der Ist-Betriebsdaten sind für die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen die im DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG in der jeweils gültigen Fassung angeführten Abkürzungen zu verwenden.

6.3.1. Zusätzlich für den UKV erforderliche Behälterdaten

Werden förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs erbracht, sind zusätzlich zu den in Pkt. 6.4. genannten Daten in einem MS Excel-Format weitere Daten über die mit jeder förderungsfähigen Zugfahrt tatsächlich transportierten umschlagbaren Behälter in der Struktur gemäß Anlage 7.15.1 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf Behälterebene).

6.3.2. Zusätzlich für den RoLa-Verkehr erforderliche LKW-Daten

Werden förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform der Rollenden Landstraße erbracht, sind zusätzlich zu den in Pkt. 6.4. genannten Daten in einem MS Excel-Format weitere Daten über die mit jeder förderungsfähigen Zugfahrt tatsächlich transportierten LKW in der Struktur gemäß Anlage 7.16.1 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf LKW-Ebene).

Darüber hinaus sind die Daten gemäß Anlage 7.10 (Systembeschreibung RoLa-Verkehr) in aktueller Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

6.4. Nachweis der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen

Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienenverkehrsleistungen ist vom Förderungsnehmer an die Abwicklungsstelle durch die Bereitstellung bzw. Zugängigmachung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber hinsichtlich der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen erfassten Zugtrassenabrechnungsdaten (IBE-Zugfahrt) zu erbringen. Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG und Raaberbahn AG betriebenen Schieneninfrastruktur wird im Förderungsvertrag Vorsorge getroffen werden, dass diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich gemacht werden (automatisierte Datenschnittstelle). Das Format und die Art und Weise der Bereitstellung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle zu übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten ist in Anlage 7.13. festgelegt.

6.5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch die Abwicklungsstelle anhand der

1. vom Förderungsnehmer gemäß Pkt. 6.4. an die Abwicklungsstelle übermittelten Ist-Betriebsdaten (auf Basis der aktualisierten Soll-Betriebsdaten, wie unter Pkt. 6.3 beschrieben) bzw. hinsichtlich UKV (Pkt. 6.3.1) und RoLa (Pkt. 6.3.2.) erforderlichen ergänzenden Daten und
2. vom Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten (Pkt. 6.4.).

Wenn der Förderungsnehmer nicht fristgerecht die für die Abrechnung der Förderung erforderlichen Ist-Betriebsdaten vorlegt bzw. nicht in geeigneter und dokumentierter Form um Fristverlängerung ansucht, kann die Förderung gekürzt bzw. annulliert werden. Die allenfalls bereits erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wieder eingezogen werden.

6.5.1. Monatliche Zwischenauswertung

Anhand der vom Förderungsnehmer zu übermittelnden Daten zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erstellt die Abwicklungsstelle bis zum 25. des zweitfolgenden Monats eine Zwischenauswertung für einen Kalendermonat.

Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte Zwischenauswertung nicht binnen drei Wochen vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird diese als Abrechnung für diesen Monat außer Streit gestellt.

6.5.2. Jahresabrechnung

Die Abwicklungsstelle erstellt bis zum 31. März des Folgejahrs (abhängig vom Status der Außer-Streit-Stellungen) die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlich vom Förderungsnehmer erbrachten Beförderungsleistung und der für diesen Zeitraum geleisteten Vorschusszahlungen. Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte Endabrechnung hinsichtlich des Monats Dezember nicht binnen drei Wochen vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird die Jahres-abrechnung außer Streit gestellt.

7. ANLAGEN

Allgemeine Angaben zu der Struktur der Anlagen

Die folgenden Aufstellungen geben die Struktur der abzuliefernden Daten vor.

Erläuterung der Spalten

- **Abkürzung:** ist von der SCHIG mbH bereits eingetragen und darf nicht verändert werden, die Abkürzungen sind die Spaltenüberschriften der angeführten Muster Systembeschreibung
- **Langform (Übersetzung der Abkürzung):** dient zur besseren Lesbarkeit und Erläuterung der zu liefernden Daten
- **Beispiel:** gibt einen konkreten Beispieldatensatz wieder
- **Format:** gibt das Feldformat an; dies ist verpflichtend zu berücksichtigen
- **ausfüllen:** gibt an, ob es sich um ein Pflichtfeld handelt

Um eine automatisierte Verarbeitung der Dateien zu ermöglichen, sind die Daten in UTF-8 Codierung (kann mit dem normalen Microsoft Editor © erstellt werden) zu übermitteln. Als Trennzeichen zwischen den Feldern ist folgendes Zeichen zu verwenden „|“ (vertikale Linie).

Für das erforderliche Zusammenführen bestimmter Datensätze sind zwei Hauptschlüsselfelder in den Tabellen vorgesehen:

1. GFZF_ID (Geschäftsfall Zugfahrt ID INFRA); diese dient als Bindeglied von EVU abgegebenen Zug-Daten zur ÖBB Infrastruktur IBE Abrechnungszugdaten. Es ist die von der ÖBB Infrastruktur AG vorgegebene GFZF_ID zu verwenden.
2. TRNR Nummer; diese dient als Bindeglied um Zug/Wagenebene mit Container/LKW Ebene zu verbinden. Die TRNR kann vom EVU selbst generiert werden, sie darf aber für ein und denselben Beförderungsfall nur einmal verwendet werden.

7.1. Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“

Die Anlage 7.1. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.2. Abgeltungssätze EWW

Die Anlage 7.2. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.3. Abgeltungssätze UKV

Die Anlage 7.3. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung

7.4. Abgeltungssätze RoLa

Die Anlage 7.4. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.5. Antragsformular (Förderung für Schienengüterverkehr EWW, UKV, RoLa)

Die Anlage 7.5. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.6. Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen / unvereinbaren Förderungen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für Schienengüterverkehr

Die Anlage 7.6. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.7. Selbsterklärung Beilage A – Verlustübernahmeverpflichtung für Schienengüterverkehr

Die Anlage 7.7. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.8. Anlage A - Systembeschreibung EWW

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im EWW

Abkürzung – System EWW	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
SYS_EWW_ZUGNUMMER	Zugnummer in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_EWW_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZI	TEXT	N
SYS_EWW_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_EWW_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	0111110011	TEXT	J
SYS_EWW_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
SYS_EWW_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J
SYS_EWW_Zugversandbahnhof_VW	Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	TEXT	J
SYS_EWW_Zugversandbahnhof_BSC	Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640	Zur	TEXT	J
SYS_EWW_Zugversandbahnhof_NAME	Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_EWW_Zugempfangsbahnhof_VW	Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	51	ZAHL	J
SYS_EWW_Zugempfangsbahnhof_BSC	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	51ZA CZ	TEXT	J
SYS_EWW_Zugempfangsbahnhof_Name	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	Zabrzeg Czernolesie	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_von_BSC	Bestellt von Betriebsstellencode in DB640	Zur	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_von_Name	Bestellt von Betriebsstellenname	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_bis_BSC	Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640	Bel G	TEXT	J
SYS_EWW_Bestellt_bis_Name	Bestellt bis Betriebsstellenname	Staatsgrenze nächst Bernhardsthal Fbf	TEXT	J
SYS_EWW_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich HH:MM	07:51	UHRZEIT	J
SYS_EWW_Ankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich HH:MM	10:00	UHRZEIT	J
SYS_EWW_Kilometer	Zugkilometer in Österreich (aus Roman-D)	121,4	ZAHL	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_SYS_EWW_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der DB640 Funktionen im EWW

Abkürzung – System EWW	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
SYS_EWW_DB640_KURZ	EWW bezogener Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Mz S12	TEXT	J
SYS_EWW_DB640_NAME	EWW bezogener Bahnname in DB640	Aggsbach Markt	TEXT	J
SYS_EWW_BEDIENKNOTEN	ist der betreffende BSC ein Bedienknoten?	x	TEXT	J
SYS_EWW_VERSCHUBKNOTEN	ist der betreffende BSC ein Verschubknoten?	x	TEXT	J
SYS_EWW_GRENZPUNKT	ist der betreffende BSC ein Grenzpunkt?	x	TEXT	J
SYS_EWW_ABFERTIGUNGSSTELLE	ist der betreffende BSC eine Abfertigungsstelle?	x	TEXT	J
SYS_EWW_KOOPERATION	ist der betreffende BSC eine Kooperationsstelle?	x	TEXT	J
SYS_EWW_EINGEGANGENE_WAGEN	Anzahl der geplanten eingegangenen beladenen Güterwagen je Jahr	2	ZAHL	N
SYS_EWW_ABGEGANGENE_WAGEN	Anzahl der geplanten abgegangenen beladenen Güterwagen je Jahr	3	ZAHL	N
SYS_EWW_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
SYS_EWW_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_SYS_DB640_EWW_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten bei Kooperationen im EWW

Abkürzung – Kooperation	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
EVU_ID	Eindeutiger Identifier des Kooperations EVUs aus der Tabelle der EVU Informationen	2	ZAHL	J
EVU_ID_KOOP	Eindeutiger Identifier des Kooperations EVUs aus der Tabelle der EVU Informationen	4	ZAHL	J
SYS_KOOP_EWW_ZUGNUMMER	Zugnummer des Kooperationszuges in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZI	TEXT	N
SYS_KOOP_EWW_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	011111001111000111	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
SYS_KOOP_EWW_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J
SYS_KOOP_EWW_Zugversandbahnhof_VW	Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Zugversandbahnhof_BSC	Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640	Zur	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Zugversandbahnhof_NAME	Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Zugempfangsbahnhof_VW	Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	51	ZAHL	J
SYS_KOOP_EWW_Zugempfangsbahnhof_BSC	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	51ZA CZ	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Zugempfangsbahnhof_Name	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	Zabrzeg Czernolesie	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Bestellt_von_BSC	Bestellt von Betriebsstellencode in DB640	Zur	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Bestellt_von_Name	Bestellt von Betriebsstellenname	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Bestellt_bis_BSC	Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640	Bel G	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Bestellt_bis_Name	Bestellt bis Betriebsstellenname	Staatsgrenze nächst Bernhardsthal Fbf	TEXT	J
SYS_KOOP_EWW_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
SYS_KOOP_EWW_Aankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
SYS_KOOP_EWW_Kilometer	Zugkilometer in Österreich	121,40	ZAHL	N

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_SYS_KOOP_EWW_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.8. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.9. Anlage B - Systembeschreibung UKV

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im UKV

Abkürzung – System UKV	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
SYS_UKV_ZUGNUMMER	Zugnummer in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_UKV_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZI	TEXT	N
SYS_UKV_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_UKV_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	011111001111000111	TEXT	J
SYS_UKV_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
SYS_UKV_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J
SYS_UKV_Zugversandbahnhof_VW	Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	8I	TEXT	J
SYS_UKV_Zugversandbahnhof_BSC	Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640	Zur	TEXT	J
SYS_UKV_Zugversandbahnhof_NAME	Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_UKV_Zugempfangsbahnhof_VW	Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	5I	ZAHL	J
SYS_UKV_Zugempfangsbahnhof_BSC	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	51ZA CZ	TEXT	J
SYS_UKV_Zugempfangsbahnhof_Name	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	Zabrzeg Czernolesie	TEXT	J
SYS_UKV_Bestellt_von_BSC	Bestellt von Betriebsstellencode	Zur	TEXT	J
SYS_UKV_Bestellt_von_Name	Bestellt von Betriebsstellenname	Wien Zvbf (in Zur)	TEXT	J
SYS_UKV_Bestellt_bis_BSC	Bestellt bis Betriebsstellencode	Bel G	TEXT	J
SYS_UKV_Bestellt_bis_Name	Bestellt bis Betriebsstellenname	Staatsgrenze nächst Bernhardsthal Fbf	TEXT	J
SYS_UKV_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich HH:MM	07:51	UHRZEIT	J
SYS_UKV_Ankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich HH:MM	10:00	UHRZEIT	J
SYS_UKV_Kilometer	Zugkilometer in Österreich	121,40	ZAHL	N

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_SYS_UKV_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der DB640 Funktionen im UKV

Abkürzung – System UKV	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
SYS_UKV_DB640_KURZ	UKV bezogener Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Dlt	TEXT	J
SYS_UKV_DB640_NAME	UKV bezogener Bahnname in DB640	Terminal Wien Freudenau Hafen (in DI)	TEXT	J
SYS_UKV_TERMINAL	ist der betreffende BSC ein definierter Terminal?	x	TEXT	J
SYS_UKV_GRENZPUNKT	ist der betreffende BSC ein Grenzpunkt?	x	TEXT	J
SYS_UKV_BERGSTRECKE	ist der betreffende BSC Teil einer definierten Bergstrecke?	x	TEXT	N
SYS_UKV_UMSCHLAEGE	Anzahl der geplanten Umschläge je DB640 und Jahr	5443	ZAHL	N
SYS_UKV_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
SYS_UKV_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_SYS_DB640_UKV_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.9. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.10. Anlage C - Systembeschreibung RoLa

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im RoLa-Verkehr

Abkürzung – System RoLa	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
SYS_ROLA_ZUGNUMMER	Zugnummer in Ziffern	44002	TEXT	J
SYS_ROLA_ZUGKENNUNG	Zugkennung	ZUR-51ZA CZI	TEXT	N
SYS_ROLA_KLASSE	Zugklasse	DG	TEXT	J
SYS_ROLA_VERKEHRSTAG	Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)	011111001111	TEXT	J
SYS_ROLA_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
SYS_ROLA_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J
SYS_ROLA_Zugversandbahnhof_VW	Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugversandbahnhof_BSC	Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640	81 02267-3	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugversandbahnhof_NAME	Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugempfangsbahnhof_VW	Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
SYS_ROLA_Zugempfangsbahnhof_BSC	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640	81 01980-2	TEXT	J
SYS_ROLA_Zugempfangsbahnhof_Name	Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640	Wörgl ROLA	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestellt_von_BSC	Bestellt von Betriebsstellencode in DB640	Bst	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestellt_von_Name	Bestellt von Betriebsstellenname	Brennersee	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestellt_bis_BSC	Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640	W	TEXT	J
SYS_ROLA_Bestellt_bis_Name	Bestellt bis Betriebsstellenname	Wörgl	TEXT	J
SYS_ROLA_Abfahrt	Planabfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
SYS_ROLA_Ankunft	Planankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
SYS_ROLA_Kilometer	Zugkilometer in Österreich	90,00	ZAHL	N

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_SYS_ROLA_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der DB640 Funktionen im RoLa-Verkehr

Abkürzung – System RoLa	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
SYS_ROLA_ACHSE	Bezeichnung der Achse	Brenner	TEXT	J
SYS_ROLA_VON_DB640_KURZ	Von Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Bst	TEXT	J
SYS_ROLA_VON_DB640_NAME	Von Bahnhofsname in DB640	Brennersee Terminal	TEXT	J
SYS_ROLA_NACH_DB640_KURZ_BIS	Bis Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	W	TEXT	J
SYS_ROLA_NACH_DB640_NAME	Bis Bahnhofsname in DB640	Wörgl	TEXT	J
SYS_ROLA_LKW	Anzahl der geplanten LKW Förderungen pro Jahr und Achse	6784	ZAHL	N
SYS_ROLA_GUELTIG_VON	Gültigkeitsdatum von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
SYS_ROLA_GUELTIG_BIS	Gültigkeitsdatum bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_SYS_DB640_ROLA_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die in den Anlagen A, B bzw. C des Förderungsvertrags festgelegten Zugnummern werden nach den Erfordernissen der Betriebsabwicklung laufend zwischen dem Förderungsnehmer und dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber aktualisiert. Diese aktualisierten Zugnummern sind in den in den Anlage A, B, u. C des Förderungsvertrags festgelegten Formaten bis 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Die Anlage 7.10. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.11. Bahnhofscodumschlüsselung

Bahnhofscodumschlüsselung

Abkürzung	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
UM_ID	Eindeutiger Umschlüsselungsidentifizier	I	ZAHL	J
UM_ANLAGENTYP	Anlagentyp Kurzbezeichnung	AB	TEXT	J
UM_ANLAGENTYP_LANG	Anlagentyp Langbezeichnung	Anschlussbahn	TEXT	J
UM_BEZEICHNUNG	Beschreibung	Puffermühle Hippersdorf Inhaber Friedrich Minnich	TEXT	J
UM_VW	Bahnverwaltung	8I	ZAHL	J
UM_BHF_NR6	Bahnhofsnummer Infra.TIS	8I 024232	TEXT	J
UM_NAME	Bahnhofsname im Infra.TIS	Absdorf-Hippersdorf- Minnich	TEXT	J
UM_TAR_BHF_NR6	Tarifliche Bahnhofsnummer	8I 024232	TEXT	N
UM_TAR_NAME	Tariflicher Bahnhofsname	Absdorf-Hippersdorf	TEXT	N
UM_BHF_ID_DB640	Bahnhofs DB640 Code	44606	TEXT	J
UM_GLEISBEZEICHNUNG	Gleisbezeichnung der Anschlussbahnen		TEXT	N
UM_GUELTIG_VON	Gültig von DD.MM.YYYY	01.01.2026	DATUM	J
UM_GUELTIG_BIS	Gültig bis DD.MM.YYYY	31.12.2026	DATUM	J
UM_BSTN_DB640_KURZ	Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung	Ah	TEXT	J
UM_BSTN_DB640_NAME	Bahnhofsname in DB640	Absdorf-Hippersdorf (in Ah)	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_UM_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.11. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.12.DB 640 – Betriebsstellencode der ÖBB-Infrastruktur

AG

Aktuelle Informationen zu den DB 640 Betriebsstellencodes erhalten Sie über den ÖBB eigenen User Benutzerbereich. Den entsprechenden Link dazu finden Sie auf der Website des BMIMI und/oder der SCHIG mbH.

7.13. Zugtrassenabrechnungsdaten

Zugtrassenberechnungsdaten

Abkürzung	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
LDZ_GFZfid	Geschäftsfallzugfahrt ID der Infrastruktur	45701:2026-05-03	TEXT	J
LDZ_ZUGNUMMER	Zugnummer	45701	ZAHL	J
LDZ_KM_ABSCHNITT	Kilometer des Laufwegs (Mengenspalte)	79,2	ZAHL	J
LDZ_BESTELLER	Names des Bestellers	PV-FV	TEXT	J
LDZ_BETREIBER	Name des Betreibers	PV-FV	TEXT	J
LDZ_TRAKTIONAER	Name des Traktionärs	PR-ÖBB	TEXT	J
LDZ_WEG	Detaillierte IST Laufweg von DB 640 Codes	:Nif G::K::Pz:	TEXT	J
LDZ_LAUFNUMMER	Laufnummer	1	ZAHL	J
LDZ_GESAMTBRTTOTONNEN	Gesamtbruttotonnen	354	ZAHL	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_LDZ_Förderungsnehmer_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.13. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.14.Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW

Abkürzung	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
EVU_ZGART	Zugart	Regelzug	TEXT	N
EVU_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_ZGDAT	Zugdatum DD.MM.YYYY	15.01.2026	DATUM	J
EVU_ABFABHRT	Istabfahrtsuhrzeit in Österreich- nur Uhrzeit	07:51	UHRZEIT	J
EVU_ANKUNFT	Istankunftsuhrzeit in Österreich- nur Uhrzeit	10:00	UHRZEIT	J
EVU_ZVL	Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGVBF	Zugversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_ZEL	Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGEBF	Zugempfangsbahnhof	81 1070-2	TEXT	J
EVU_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2026-01-15	TEXT	J
EVU_BESTELLER	Besteller Infra.TIS	GV-RCA	TEXT	J
EVU_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_WG_BEL_LEER	Wagen Beladen oder Leer	B	TEXT	N
EVU_EIGGEW	Eigengewicht des Wagens	23,02	ZAHL ##,##	J
EVU_MASSE	Nettogewicht der Ladung pro Wagen	10	ZAHL ##,##	J
EVU_GGW	Bruttogewicht (Gesamtgewicht)	33,02	ZAHL ##,##	J
EVU_NHM_CODE	Güterart	2527	ZAHL	J
EVU_WWL	Wagenversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_WGVBF Name	Wagenversandbahnhof Name	Linz	TEXT	J
EVU_WEL	Wagenempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	54	ZAHL	J
EVU_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	J
EVU_WGEBF Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	J
EVU_RRPC	Richtungspunktcode	81101	ZAHL	N
EVU_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Besteller Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_BETREIBER_ABSCHNITT	Betreiber Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNITT	Traktionär Abrechnung	LogServ	TEXT	J
EVU_ZKM	Zugkilometer aus Abrechnung	2	ZAHL ##,##	J
EVU_VBSC	Zug Versandbetriebsstellencode DB640	Ms	TEXT	J
EVU_NBSC	Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640	Lo	TEXT	J
EVU_ZUGREIHENFOLGE	Zugreihenfolge des Wagenlaufs, wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweichen	1	TEXT	N
EVU_ABFABHRT_DATUM	Abfahrtsdatum des Zuges real DD.MM.YYYY	16.01.2026	DATUM	J
EVU_PRODUKTIONSFORM	Name der beantragten Produktionsform	EWW	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_ISTDATEN_EWV_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.14. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.15.Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV

Abkürzung	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
EVU_ZGART	Zugart	Regelzug	TEXT	N
EVU_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_ZGDAT	Zugdatum DD.MM.YYYY	15.01.2026	DATUM	J
EVU_ABFABHRT	Istabfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
EVU_ANKUNFT	Istankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
EVU_ZVL	Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGVBF	Zugversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_ZEL	Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGEBF	Zugempfangsbahnhof	81 1070-2	TEXT	J
EVU_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2026-01-15	TEXT	J
EVU_BESTELLER	Besteller Infra.TIS	GV-RCA	TEXT	J
EVU_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_WG_BEL_LEER	Wagen Beladen oder Leer	B	TEXT	N
EVU_EIGGEW	Eigengewicht des Wagens	23,02	ZAHL ##,##	J
EVU_MASSE	Nettogewicht der Ladung pro Wagen	10	ZAHL ##,##	J
EVU_GGW	Bruttogewicht (Gesamtgewicht)	33,02	ZAHL ##,##	J
EVU_NHM_CODE	Container NHM Codierung zb 9941, 9942, 9943	9941	ZAHL	J
EVU_WVL	Wagenversandland	81	ZAHL	N
EVU_WVBF	Wagenversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	N
EVU_WVBF_Name	Wagenversandbahnhof Name	Linz	TEXT	N
EVU_WEL	Wagenempfangsland	54	ZAHL	N
EVU_WEBF	Wagenempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	N
EVU_WEBF_Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	N
EVU_RRPC	Richtungspunktcode	81101	ZAHL	N
EVU_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Besteller Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_BETREIBER_ABSCHNITT	Betreiber Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNITT	Traktionär Abrechnung	LogServ	TEXT	J
EVU_ZKM	Zugkilometer aus Abrechnung	2	ZAHL ##,##	J
EVU_VBSC	Zug Versandbetriebsstellencode DB640	Ms	TEXT	J
EVU_NBSC	Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640	Lo	TEXT	J
EVU_ZUGREIHENFOLGE	Zugreihenfolge des Wagenlaufs, wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweichen	1	TEXT	N
EVU_ABFABHRT_DATUM	Abfahrtsdatum des Zuges real DD.MM.YYYY	16.01.2026	DATUM	J
EVU_PRODUKTIONSFORM	Name der beantragten Produktionsform	UKV	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_ISTDATEN_UKV_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.15. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.15.1. Meldepflichtige ITE-Daten

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten ITE

Abkürzung	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
EVU_IST_TDAT	Transportdatum in Österreich DD.MM.YYYY	15.01.2026	Datum	J
EVU_IST_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_IST_NHM_CODE	Güterart (NHM-Code für ITE-Art bzw. Ladezustand leer oder beladen)	994100	ZAHL	J
EVU_IST_ITE_T	Nettogewicht pro ITE	10	ZAHL ###,##	J
EVU_IST_ITE_LC_mm	ITE Länge in mm	12192	ZAHL	J
EVU_IST_ITE_LC_Fuß	ITE Länge in Fuß	40	ZAHL	J
EVU_IST_ITE_NR	ITE Nummer	FT517	TEXT	J
EVU_IST_WGVL	Wagenversandland	81	ZAHL	J
EVU_IST_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_IST_WGVBF_Name	Wagenversandbahnhof Name	Linz	TEXT	J
EVU_IST_WEL	Wagenempfangsland	54	ZAHL	J
EVU_IST_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	J
EVU_IST_WGEBF_Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	J
EVU_IST_CVL	Containerversandland	81	ZAHL	J
EVU_IST_CVBF	Containerversandbahnhof	81 1071-0	TEXT	J
EVU_IST_CVBF_Name	Containerversandbahnhof Name	Linz	TEXT	J
EVU_IST_CEL	Containerempfangsland	54	ZAHL	J
EVU_IST_CEBF	Containerempfangsbahnhof	54 73282-6	TEXT	J
EVU_IST_CEBF_Name	Containerempfangsbahnhof Name	Prag	TEXT	J
EVU_IST_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_ITE_UKV_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.15.1. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.16. Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

Abkürzung	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
EVU_ZGART	Zugart	Regelzug	TEXT	N
EVU_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_ZGDAT	Zugdatum DD.MM.YYYY	15.01.2026	DATUM	J
EVU_ABFABHRT	IST-Abfahrtsuhrzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J
EVU_ANKUNFT	IST-Ankunftsuhrzeit in Österreich	10:00	UHRZEIT	J
EVU_ZVL	Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGVBF	Zugversandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_ZEL	Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_ZGEBF	Zugempfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2026-01-15	TEXT	J
EVU_BESTELLER	Besteller Infra.TIS	GV-RCA	TEXT	J
EVU_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_WG_BEL_LEER	Wagen Beladen oder Leer	B	TEXT	N
EVU_EIGGEW	Eigengewicht des Wagens	23,02	ZAHL ##,##	J
EVU_MASSE	Nettogewicht der Ladung pro Wagen	10	ZAHL ##,##	J
EVU_GGW	Bruttogewicht (Gesamtgewicht)	33,02	ZAHL ##,##	J
EVU_NHM_CODE	Güterart	9944	ZAHL	J
EVU_WWL	Wagenversandland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_WGVBF Name	Wagenversandbahnhof Name	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
EVU_WEL	Wagenempfangsland UIC Code Bahnverwaltung	81	ZAHL	J
EVU_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_WGEBF Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Wörgl ROLA	TEXT	J
EVU_RRPC	Richtungspunktcode	81101	ZAHL	N
EVU_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Besteller Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_BETREIBER_ABSCHNITT	Betreiber Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNITT	Traktionär Abrechnung	GV-RCA	TEXT	J
EVU_ZKM	Zugkilometer aus Abrechnung	90,37	ZAHL ##,##	J
EVU_VBSC	Zug Versandbetriebsstellencode DB640	Bst	TEXT	J
EVU_NBSC	Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640	W	TEXT	J
EVU_ZUGREIHENFOLGE	Zugreihenfolge des Wagenlaufs, wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweichen	1	TEXT	N
EVU_ABFABHRT_DATUM	Abfahrtsdatum des Zuges real DD.MM.YYYY	16.01.2026	DATUM	J
EVU_PRODUKTIONSFORM	Name der beantragten Produktionsform	ROLA	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_ISTDATEN_ROLA_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Fördernehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.16. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.16.1. Meldepflichtige LKW-Daten

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

Abkürzung	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
EVU_LKW_IST_TDAT	Transportdatum in Österreich DD.MM.YYYY	15.01.2026	DATUM	J
EVU_LKW_IST_WGNR	Wagennummer	3154 5949405-2	TEXT	J
EVU_LKW_IST_NHM_CODE	Güterart	9944	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_ITE_T	Nettogewicht pro LKW	10	ZAHL ##,##	J
EVU_LKW_IST_KEN	LKW Kennzeichen	FT517	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WGVL	Wagenversandland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_WGVBF	Wagenversandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WGVBF_Name	Wagenversandbahnhof Name	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WEL	Wagenempfangsland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_WGEBF	Wagenempfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_LKW_IST_WGEBF_Name	Wagenempfangsbahnhof Name	Wörgl ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_VL	LKW-Versandland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_VBF	LKW-Versandbahnhof	81 02267-3	TEXT	J
EVU_LKW_IST_VBF_Name	LKW-Versandbahnhof Name	BRENNERSEE ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_EL	LKW-Empfangsland	81	ZAHL	J
EVU_LKW_IST_EBF	LKW-Empfangsbahnhof	81 01980-2	TEXT	J
EVU_LKW_IST_EBF_Name	LKW-Empfangsbahnhof Name	Wörgl ROLA	TEXT	J
EVU_LKW_IST_ACHSE	Achsenbezeichnung	Brenner	TEXT	J
EVU_LKW_IST_TRNR	EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)	1111799884	ZAHL	J
EVU_LKW_IT_ZEIT	Transportzeit in Österreich	07:51	UHRZEIT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_ROLA_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.16.1. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

7.17. Meldepflichtige Kooperationsdaten im EWV, UKV, RoLa

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten für EWV, UKV, RoLa

Abkürzung - Koop	Langform	Beispiel	Format	ausfüllen?
EVU_KOOP	Förderungsnehmer	EVU1	TEXT	J
EVU_BESTELLER_MAIN	Trassenbestellendes EVU	EVU2	TEXT	J
EVU_Koop	Kooperationspartner	EVU1/EVU2	TEXT	N
EVU_Koop_ZGNUM	Zugnummer	67902	ZAHL	J
EVU_Koop_ZGDAT	Zugdatum DD.MM.YYYY	15.01.2026	DATUM	J
EVU_Koop_von_BSC	Kooperation bestellt von Betriebsstellencode	Sop	TEXT	J
EVU_Koop_von_Name	Kooperation bestellt von Betriebsstellenname	Sopron	TEXT	N
EVU_Koop_bis_BSC	Kooperation bestellt bis Betriebsstellencode	Dlt	TEXT	J
EVU_Koop_bis_Name	Kooperation bestellt bis Betriebsstellenname	Wien Freudenauerhafen CCT	TEXT	N
EVU_Koop_GFZF_ID	Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)	67902:2026-01-15	TEXT	J

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG_Förderungsnehmer_Koop_Kooperationspartner_Jahr_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2026

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.17. steht auf der Website des BMIMI und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.